

**Beschlussvorlage**



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1477/2010
Amt/Aktenzeichen Dezernat I/10.01.02	Datum 16.08.2010	<b>TOP</b>

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 17.08.2010		
<b>Beratungsfolge Gremium</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Datum</b>
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	24.08.2010
Haupt- und Personalausschuss	Vorberatung	25.08.2010
Stadtrat	Entscheidung	01.09.2010

<b>Betreff:</b> Beschäftigungsmöglichkeiten gem. § 16 e (früher a) SGB II für Menschen mit Vermittlungshemmnissen schaffen
Dem Stadtvorstand vorzulegen
Mainz,  Jens Beutel Oberbürgermeister

**Beschlussvorschlag:**

Die zuständigen Ausschüsse empfehlen, der Stadtrat beschließt die Fortführung des 2008 begonnenen Modellversuchs zur Schaffung von bis zu 15 Arbeitsmöglichkeiten im Rahmen des Bundesprogramms „JobPerspektive“ für Menschen mit Vermittlungshemmnissen gem. § 16 e SGB II bei der Stadtverwaltung Mainz in Kooperation mit der SPAZ GmbH.

Die hierfür erforderlichen Ergänzungsmittel i. H. v. EURO 100.000 p.a. werden zur Verfügung gestellt.

## Problembeschreibung / Begründung

### 1. Sachverhalt

In seiner Sitzung am 23.04.2008 hat der Stadtrat zugestimmt, zunächst für die Dauer von zwei Jahren die Schaffung von bis zu 15 Arbeitsmöglichkeiten in Kooperation mit der SPAZ GmbH für Menschen mit Vermittlungshemmnissen gem. § 16 a (seit 1.1.09 § 16 e) SGB II mit einem Gesamtbetrag i. H. v. EURO 210.790 zu unterstützen. Der geforderte Zwischenbericht nach 12 Monaten wurde den Gremien im Dezember 2009 vorgelegt.

Die städtische Initiative zur Förderung von Langzeitarbeitslosen wurde durch das am 01.10.2007 in Kraft getretene „Zweite Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Perspektiven für Langzeitarbeitslose mit besonderen Vermittlungshemmnissen – JobPerspektive“ ermöglicht. Es wurde ein neuer § 16 a SGB II eingefügt, der eine neue Art der Förderung von Menschen mit Vermittlungshemmnissen zulässt. Seit 1.1.2009 wurde mit der Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente aus dem Absatz a der Absatz 16 e SGB II.

Mit der Einführung der Leistungen zur Beschäftigungsförderung (JobPerspektive) für Arbeitgeber wurde in der Arbeitsmarktpolitik erstmals ein Instrument eingeführt, das nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers Menschen mit besonders schweren Vermittlungshemmnissen, die auf absehbare Zeit keine Chancen haben, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einen Arbeitsplatz zu finden, eine längerfristige bzw. dauerhafte Perspektive zur Teilnahme am Erwerbsleben eröffnet.

Die Leistungen zur Beschäftigungsförderung sind ausschließlich für langzeitarbeitslose, erwerbsfähige Hilfebedürftige mit mehreren Vermittlungshemmnissen vorgesehen, die nachweislich unter Einsatz aller bereits vorhandenen arbeitsmarktlichen Regelinstrumente oder anderen Unterstützungsleistungen auf absehbare Zeit nicht in den allgemeinen Arbeitsmarkt integriert werden können. Der Beschäftigungszuschuss stellt insbesondere deshalb keine alternative Leistung zu den übrigen arbeitsmarktpolitischen Instrumenten der Beschäftigungsförderung dar, da er anders als alle anderen Förderungsinstrumente eine langfristige Hilfe für Menschen bedeutet, die im bisherigen aktiven Förderungssystem häufig vernachlässigt werden, weil sie als nicht (mehr) auf dem Arbeitsmarkt integrierbar eingestuft werden.

Die Voraussetzungen für eine Förderung nach § 16 e SGB II sind:

1. über 18 Jahre alt; für Jugendliche sollte diese Förderung nur im Ausnahmefall greifen
2. länger als 1 Jahr arbeitslos
3. Person hat auf der Grundlage einer Eingliederungsvereinbarung mindestens 6 Monate lang Eingliederungsleistungen nach dem SGB II erhalten, z. B. Intensivbetreuung durch Fallmanagement oder Vermittlung oder Teilnahme an anderen Maßnahmen
4. Zuordnung zur Betreuungsstufe IF (integrationsfern), in Ausnahmefällen IG (Stabilisierungsbedarf) gem. ARGE-Klassifizierung

Die Fördermöglichkeiten sind an folgende Rahmenbedingungen gebunden :

1. Maximal 75 % des ortsüblichen oder tariflichen Entgelts zzgl. maximal 75 % des pauschalierten Arbeitgeberanteils (20% des Entgelts minus Arbeitslosenversicherungsbeitrag) zur Sozialversicherung (Höhe abhängig von der Minderleistungsfähigkeit).
2. Alle 12 Monate wird die Vermittlungsfähigkeit in den ersten Arbeitsmarkt durch die ARGE geprüft. Die Absenkung des Zuschusses bis zu 10 % nach der ersten Förderphase ist möglich. Eine unveränderte Weiterförderung ist zu begründen.

3. Zuschuss zu sonstigen Kosten: Bis zu 200 Euro monatlich für arbeitsplatzbezogene begleitende Qualifizierung (bis zu 12 Monate)
4. Ausschlussgründe: Keine Verdrängung von anderen Beschäftigungsverhältnissen, Arbeitsaufnahme auf erstem Arbeitsmarkt. Die Prüfung erfolgt durch die ARGE.

Die Tätigkeiten müssen nicht zusätzlich und im öffentlichen Interesse sein, dies gilt auch bei Stellen von gemeinnützigen Trägern.

## 2. Lösung

Es besteht zwischen Arbeitsmarktförderung und Job-Center Einigkeit, dass das neue Förderinstrument sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor genutzt werden muss, um den Menschen, die auf Dauer nicht in den ersten Arbeitsmarkt integriert werden können, eine Perspektive zu geben. Insoweit versteht sich die Stadtverwaltung Mainz als Vorbild. Als Zielvorgabe wurde sich die Schaffung von insgesamt 50 Arbeitsplätzen in Mainz gesetzt.

Bis zum 31.10.2009 wurden stadtweit 57 § 16 e SGB II-geförderte Arbeitsplätze geschaffen.

Um das arbeitsmarktpolitische Instrument durch die Stadtverwaltung zu unterstützen, wurde mit der SPAZ GmbH ein Kooperationsvertrag geschlossen, in dem die Modalitäten der Durchführung vereinbart sind. Durch die SPAZ GmbH werden die Personen, die einen Beschäftigungszuschuss erhalten können, eingestellt und der Stadt Mainz als Arbeitnehmer/innen überlassen.

Die Beschäftigungsmöglichkeiten außerhalb des Stellenplans bei der Stadt Mainz wurden in Absprache mit der Personalvertretung und den interessierten Fachämtern ausgewählt und sukzessive mit vom Job-Center vorgeschlagenen Personen mit Vermittlungshemmnissen besetzt, die dann durch die SPAZ GmbH sozialpädagogisch betreut werden (Einsatzgebiete s. Anlage).

Aufgrund des erhöhten Abstimmungsbedarfs startete die Maßnahme erst im November 2008, die Besetzung aller 15 Stellen wurde im Juni 2009 abgeschlossen.

Die Beschäftigten erhalten eine tarifliche Vergütung nach Entgeltgruppe TVÖD (Helfertätigkeit). SPAZ erhält hierzu seitens des Job-Centers pro Person den 75 %-Zuschuss, die Kofinanzierung der 25 % der Bruttolohnkosten sowie eine Fallpauschale für die sozialpädagogische Betreuung werden durch die Stadt Mainz übernommen.

Nach der letzten Abfrage der beschäftigenden Bereiche im Mai 2010 ist die Zufriedenheit mit den eingesetzten Personen (auch in Wahrnehmung ihrer integrationsspezifischen Stärken und Schwächen) hoch. SPAZ stellt mit der sozialpädagogischen Betreuung sicher, dass Probleme im Arbeitsalltag umgehend gelöst werden. Seitens der Beschäftigten werden die angebotenen Tätigkeiten als „endlich richtige Arbeit“ bewertet. Gerade die dauerhafte Beschäftigung als „Stadtteihelfer“ hat sich dabei als positiv für alle Seiten herausgestellt.

Nach den bisherigen Erfahrungen ist ein positives Zusammenwirken der Beteiligten (Ämter bzw. Ortsvorsteher/innen, SPAZ, Job-Center, 16 e- Beschäftigte) festzustellen und eine dauerhafte Fortführung anzustreben. Die Einsatzorte bleiben daher im gleichen Umfang bestehen.

Da dem Job-Center für das Programm „JobPerspektive“ nur Mittel im Umfang von rd. 50 Stellen stadtweit zur Verfügung stehen, ist eine sukzessive Besetzung der 15 Beschäftigungsmöglichkeiten vorgesehen. Zunächst werden daher fünf Personen, die altersbedingt mittelfristig aus dem Transferleistungsbezug ausscheiden (s. Anlage markiert), dauerhaft beschäftigt. Die restlichen 10 Personen scheiden mit Ablauf der zweijährigen Vertragsdauer aus und werden durch neu ausgewählte Personen mit Zweijahresverträgen besetzt, deren dauerhafte Besetzung in diesem Zeitraum geprüft wird.

Für den verminderten Betreuungsaufwand für die dauerhaft weiterbeschäftigten Personen wird SPAZ statt der monatlichen Betreuungspauschale von 100 € eine jährliche Pauschale von 250 € gewährt.

Die neu eingestellten Personen bedürfen dagegen im ersten Jahr wieder eines erhöhten Aufwandes, wo- für SPAZ - wie bisher - eine monatliche Betreuungspauschale von 220 € /Person gewährt wird, die sich im 2. Beschäftigungsjahr auf 100 €/Person reduziert.

### 3. Alternativen

Mit Auslaufen der zunächst auf zwei Jahre befristeten Verträge erfolgt ein Verzicht auf die Schaf- fang von Beschäftigungsmöglichkeiten gem. § 16 e SGB II bei der Stadtverwaltung Mainz

### 4. Ausgaben/Finanzierung

a) einmalige Ausgaben

b) laufende Ausgaben einschl. Folgekosten (z. B. Sach- und Personalkosten, Schuldendienst)

Es wird von folgenden finanziellen Aufwendungen p.a. ausgegangen :

Bruttolohn EG 1, St 1 rd. 1.300 € x 13 Mon. = 16.900 € + SV-Pausch.betrag	3.045,00 €,
davon 25 % Anteil Stadt Mainz = 4.986, 25 € / Jahr x 15 Stellen	= 74.793,75 € /Jahr
zzgl. Fallpauschale für sozialpädagogische Betreuung :	
250 €/Jahr für die fünf dauerhaft beschäftigten Personen	= 1.250,00 € /Jahr
220 €/Monat/Stelle für die ersten 12 Monate = 2.640 € x 10 St.	= 26.400,00 € /Jahr
120 € /Monat/Stelle in den nächsten 12 Monaten 1.460 x 10 St.	= 14.400,00 € /Jahr

Für die ersten 12 Monate ist von einem Aufwand von rd. 101.194 €, für die nächsten Monate von rd. 89.194 € auszugehen (Tariferhöhungen nicht eingerechnet). Zur Verwaltungsvereinfachung wird vorgeschlagen, diese Beträge zu addieren und **im jährlichen Mittel einen Betrag von 100.000 €** zur Verfügung zu stellen.

Gegenzurechnen sind diesem Aufwand **Einsparungen bei den Kosten der Unterkunft (KdU)**, die im Mittelwert mit **350 €/Monat/Bedarfsgemeinschaft** berechnet werden.

Ebenfalls gegenzurechnen sind mögliche **Erstattungen von Fallpauschalen i. H. v.**

**200 €/Monat/Person** durch das Job-Center an SPAZ in den ersten 12 Monaten für die sozialpä- dagogische Betreuung/Qualifizierung im Einzelfall und die bei Leistung die Pauschalen der Stadt an SPAZ in den ersten 12 Monaten entsprechend vermindern.

Im Idealfall reduziert sich daher der tatsächliche jährliche Aufwand für die Stadt Mainz auf ca.

**45.000 €.**

Dies entspricht einem **monatlichen Aufwand von ca. 250 €/Person !**

Soweit bei der jährl. Fallprüfung der einzelnen Stellen durch das Job-Center eine Absenkung des Förder- zuschusses von 75 % erfolgt, sind diese Mehraufwendungen weitmöglich durch eine Veränderung in der Stellen- bzw. der Stundenzahl aufzufangen.

### Bewertung aus haushaltstechnischer Sicht :

Wenn der Vorlage in dieser Form entsprochen wird, bedeutet dies eine Erhöhung des Defizits im jeweili- gen Haushalt in entsprechender Höhe.